

Noch bis Ende der Sechzigerjahre wurden Schwule kastriert

Paragraf 175: Der Historiker Jens Kolata entdeckte durch Zufall zwölf Fälle „freiwilliger Entmannung“ in einem Gefängnis-Krankenhaus in Baden-Württemberg

Ndp. Zwischen 1945 und 1969 wurden im Justizvollzugs-Krankenhaus Hohenasperg bei Ludwigsburg mindestens zwölf Männer wegen ihrer Homosexualität kastriert. Über diesen „Zufallsfund“ des Historikers Jens Kolata, der am Institut für Ethik und Geschichte der Universität Tübingen über Verbrechen im Nationalsozialismus recherchierte, berichtete die „Stuttgarter Zeitung“. So hatte der Psychologe Nikolaus Heim im Jahr 1980 Nachuntersuchungen ehemaliger Häftlinge dokumentiert, die nach dem Paragraf 175 verurteilt worden waren. Durch den Ritus der sogenannten „freiwilligen Entmannung“ hatten sich die Betroffenen in den Fünfziger- und Sechzigerjahren eine Strafmilderung erhofft. Nach den Aufzeichnungen Heims beklagten die Männer deutliche körperliche Beschwerden durch den Eingriff, wie zum Beispiel Hitzewallungen, „Ermüdbarkeit“ oder Gewichtszunahme. Bereits 1996 hatte sich beim ehemaligen Nighttalker Domian ein anonymes Opfer des Paragrafen 175 gemeldet, das angab, im Jahr 1968 „in der Nähe von Stuttgart“ kastriert worden zu sein: „Mir

wurde angedroht, dass man mich erst entlässt, wenn ich mich kastrieren lasse“, sagte der Mann, der sich am Telefon „Gustav“ nannte, in der Live-Sendung. Das baden-württembergische Justizministerium erklärte gegenüber der „Stuttgarter Zeitung“, man würde es überaus bedauern, sollten sich die Erkenntnisse bestätigen. „Wir wollen das unbedingt aufklären“, so Sprecher Steffen Tanneberger. Das aus dem Aktionsplan „Für Akzeptanz & gleiche Rechte Baden-Württemberg“ geförderte Recherche- und Aufklärungsprojekt „Der Liebe wegen“ will die zwölf durch Zufall entdeckten Kastrationsfälle nun einer größeren Öffentlichkeit zugänglich machen und gleichzeitig die Recherchen intensivieren. Projektleiter Ralf Bogen sprach gegenüber der „Stuttgarter Zeitung“ von „komplett neuen Erkenntnissen“. Auch Martin Cüppers, der an der Universität Stuttgart ein Forschungsprojekt zur Verfolgung sexueller Minderheiten koordiniert, erwartet „einzigartige Ergebnisse, die für den internationalen Forschungsstand von großer Bedeutung sind“. Die Geschichte

der deutschen Schwulenverfolgung müsse umgeschrieben werden, glaubt der Historiker, was auch Auswirkungen auf die aktuelle Debatte um die Rehabilitation und Entschädigung der Opfer des Paragrafen 175 habe könne. Das Bundesjustizministerium von Heiko Maas (SPD) hatte Ende Oktober 2016 einen ersten Referentenentwurf für ein „Gesetz zur strafrechtlichen Rehabilitation der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen“ (StrRehaHomG) vorgelegt, der eine individuelle Entschädigung von 3.000 Euro pro Urteil und je 1.500 Euro pro Jahr Freiheitsentzug vorsieht. Unberücksichtigt bleiben Schaden aufgrund eines Ermittlungs- oder Strafverfahrens in Beruf und Rente durch den häufigen Verlust des Arbeitsplatzes sowie durch medizinische Eingriffe.

Der Gesetzentwurf befindet sich noch immer in der Abstimmungsphase zwischen den Ministerien. Im Bundeshaushalt für 2017 wurden allerdings bereits 4,5 Millionen Euro für individuelle Entschädigungszahlungen eingeplant. Als erstes deutsches Bundesland



Alan Turing gilt heute als einer der einflussreichsten Theoretiker der frühen Computerentwicklung und Informatik. Während des Zweiten Weltkrieges war er maßgeblich an der Entzifferung der mit der „Enigma“ verschlüsselten deutschen Funkprüche beteiligt. Turing wurde trotzdem wegen seiner Homosexualität, die Mitte des letzten Jahrhunderts noch als Straftat verfolgt wurde, zur chemischen Kastration verurteilt. Er erkrankte in Folge der Hormonbehandlung an einer Depression und starb etwa zwei Jahre später durch Suizid. Erst am 24.12.2013 sprach Königin Elisabeth II. posthum ein „Royal Pardon“ - eine Art königliche Begnadigung - und eine formelle Entschuldigung aus.

hat Rheinland-Pfalz die Schwulenverfolgung in der Nachkriegszeit aufgearbeitet. In dem am Montag vorlegten Forschungsbericht wurden keine Kastrationsfälle in diesem Bundesland dokumentiert. Im Hinblick auf medizinische „Fachliteratur“ zur Homosexualität heißt es jedoch: „Empfohlen wurden Therapien zur Heilung und in ‚hartnäckigen Fällen‘ gelegentlich auch die Kastration.“

Vor 25 Jahren wurde der Paragraf 175 gestrichen

Anfang 1994 beschloss der Deutsche Bundestag die vollständige Aufhebung des „Schwulenparagrafen“

Ndp. Noch bis 1994 leistete sich die Bundesrepublik mit dem Paragrafen 175 ein Sonderstrafrecht, um männliche Homosexualität einzudämmen. Der Paragraf 175 des Strafgesetzbuchs (StGB) hatte von 1871 bis 1994 in verschiedenen Fassungen Gültigkeit. Er wurde mit der Gründung des Deutschen Reiches eingeführt. Die erste Fassung besagte: „Die widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen männlichen Geschlechts oder von Menschen mit Thieren begangen wird ist mit Gefängniß zu bestrafen; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.“ Bis dahin waren in mehreren Teilen Deutschlands – etwa in Bayern – die Homo-Verbote dank französischen Einflusses weggefallen. Das wurde durch die Vereinigung wieder rückgängig gemacht. Im Kaiserreich wurden knapp 10.000 Menschen aufgrund dieses Paragrafen

verurteilt, davon nur eine kleine Minderheit wegen Sodomie. Obwohl er in der Weimarer Republik weiter Bestand hatte und es auch zu mehreren tausend Verurteilungen kam, blühte das schwule Leben gerade in Berlin auf. Mehrere Versuche liberaler und linker Parteien, den Paragrafen abzuschaffen, scheiterten jedoch im Reichstag. Mit der Machtübernahme der Nationalsozialisten wurde Homosexualität lebensgefährlich: 1935 verschärfte die NSDAP den Paragrafen. Nun drohten zehn Jahre Zuchthaus. 1939 urteilte das Reichsgericht zudem, dass „Unzucht“ auch vorliege, wenn „keine körperliche Berührung des anderen stattgefunden hat.“ Schätzungsweise 100.000 Männer wurden im Dritten Reich nach dem Paragraf 175 verurteilt. Viele Schwule wurden zudem kastriert und etwa 15.000 in Konzentrationslager geschickt.

Nach der Befreiung galt in der Bundesrepublik bis 1969 die verschärfte Nazi-

Fassung des Paragrafen. Es kam zu insgesamt 50.000 rechtskräftigen Verurteilungen allein in Westdeutschland. Die Große Koalition hob schließlich das Total-Verbot auf, es galten allerdings immer noch unterschiedliche Altersgrenzen für (männliche) Homosexuelle und Heterosexuelle. Für Schwule lagen diese bei 21 Jahren bzw. 18 Jahren (ab 1973); für Heteros ab 16 Jahren. In der DDR galt das Homo-Verbot bis 1968 in der Vornazi-Fassung. Auch dort waren die Schutzaltersgrenzen nach Paragraf 151 StGB-DDR bis 1989 unterschiedlich. Schließlich hob die Volkskammer kurz vor dem Mauerfall das Gesetz komplett auf.

Im Rahmen der Rechtsanpassung der beiden deutschen Staaten musste die damalige schwarz-gelbe Bundesregierung eine Entscheidung treffen. Kanzler Helmut Kohl (CDU) entschied sich pragmatisch für

das fortschrittliche DDR-Recht: Am 10. März 1994 beschloss das Parlament die Streichung des Paragraf 175 auch im Westen, am 11. Juni trat das „Neunundzwanzigste Strafrechtsänderungsgesetz“ in Kraft.

Die Rehabilitation und Entschädigung der nach 1945 verurteilten Opfer der staatlichen Homosexuellenverfolgung erfolgte erst 2017, diesmal immerhin per einstimmigem Beschluss. Trotz des fortgeschrittenen Alters der Betroffenen hat es der Bundestag allerdings immer noch nicht geschafft, offensichtliche Lücken im Rehabilitierungsgesetz zu schließen. Kaum aufgearbeitet ist weiterhin die Verfolgung und Diskriminierung von Lesben sowie inter und trans Menschen in Deutschland. Opfer von medizinischen Zwangsbehandlungen und -sterilisationen haben bislang keinen Anspruch auf eine Entschädigung.

